

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation und Medien

und

des Ausschusses für Umwelt und Energie

über die Drucksache

**21/16498: Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG) sowie Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnG-DVO)
(Senatsantrag)**

Vorsitz: **David Erkalp
Birgit Stöver**

Schriftführung: **Dr. Joachim Seeler
Anne Krischok**

I. Vorbemerkung

Die Drucksache war am 19. März 2019 im Vorwege gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft durch deren Präsidentin dem Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien federführend und dem Ausschuss für Umwelt und Energie mitberatend überwiesen worden.

Beide Ausschüsse befassten sich in gemeinsamer Sitzung am 29. April 2019 abschließend mit der Drucksache.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten die Drucksache. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf bekomme Hamburg ein modernes, den aktuellen fischereirechtlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechendes Regelwerk, das Fischerinnen und Fischern sowie den Fischen zugutekomme.

Die SPD-Abgeordneten stellten fest, der Gesetzentwurf sei in breiter Abstimmung mit den in der Drucksache genannten Verbänden erarbeitet worden. Nachdem diese den Änderungen zunächst kritisch gegenüber gestanden hätten, sei es gelungen, die Vorbehalte größtenteils auszuräumen. Wichtig im Zusammenhang mit dem Angelwesen sei die stärkere Berücksichtigung des Tierschutzrechts. Die Einrichtung des Entnahmefensters stelle die Verbindung zum Tierschutzgesetz her. Die Qualität der Angelprüfung werde durch die Einführung eines praktischen Teils verbessert. Personen, die ihre Hauptwohnung in Hamburg hätten, müssten die Prüfung in Hamburg ablegen.

Die SPD-Abgeordneten berichteten, die Höhe der Fischereiabgabe für Anglerinnen und Angler sei Gegenstand ausführlicher Verhandlungen gewesen. Im Ergebnis sei die jährliche Abgabe von 5 Euro auf 10 Euro angehoben worden, nachdem zunächst eine Höhe von 20 Euro vorgesehen worden sei. Aus Anlass eines Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit der Fischereiabgabe nach dem schleswig-holsteinischen

Fischereigesetz seien die Bestimmungen des § 12 HmbFAnG überprüft worden. Die SPD-Abgeordneten legten einen Antrag auf Änderung des § 12 HmbFAnG vor, mit der eine Konkretisierung des Verwendungszwecks der Fischereiabgabe erreicht werde (siehe Anlage). Sie erklärten, Satz 2 der Begründung sei wie folgt zu fassen: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine solche Sonderabgabe nur unter engen Voraussetzungen zulässig.“ Die SPD-Abgeordneten betonten, dass der Tierschutz mit der geplanten Änderung der rechtlichen Grundlagen deutlich verbessert werde. Sie bewerteten den Gesetzentwurf als sehr gelungen.

Die FDP-Abgeordneten gingen auf den Änderungsantrag ein. In § 12 Absatz 4 HmbFAnG sei aus Liste der Verwendungszwecke die Aufwendungen für die Fischeraufsicht gestrichen worden. Sie erkundigten sich nach dem Grund.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, das Kriterium sei gestrichen worden, weil hoheitliche Tätigkeiten wie die Fischereiaufsicht nicht durch Sonderabgaben gedeckt werden könnten.

Die FDP-Abgeordneten fragten, nach welchen Kriterien die Angemessenheit der Höhe der Fischereiabgabe für Anglerinnen und Angler überprüft werden könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter legten dar, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion auch der Höhe nach nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Dies werde mit dem Äquivalenzprinzip erklärt. Es sei nicht zulässig, die Gesamtaufwendungen auf alle Inhaberinnen und Inhaber von Angelscheinen umzulegen. Das Bundesverfassungsgericht habe als Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Sonderabgabe Gruppennützlichkeit, Gruppenhomogenität, Gruppeninteresse bei der Vergabe sowie eine periodische Überprüfung festgelegt. Dies werde berücksichtigt. Der im ursprünglichen Entwurf enthaltene Verwendungszweck „sonstige Maßnahmen, die der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen“ sei als allgemeine Formulierung gestrichen worden, die nicht erforderlich sei, um die Höhe der Abgabe zu berechnen.

Die FDP-Abgeordneten stellten fest, in der Liste der Verwendungszwecke fehle bei dem Kriterium „Untersuchung und Bekämpfung von Fischkrankheiten“ der Zusatz „soweit diese für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung sind“. Sie erkundigten sich nach dem Grund.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, die Bekämpfung von Fischkrankheiten sei per se für die Abgabepflichtigen von Bedeutung. Darum erfolge an dieser Stelle keine Einschränkung.

Die Abgeordneten der GRÜNEN vertraten die Auffassung, der Gesetzentwurf enthalte sinnvolle Klarstellungen und Ergänzungen. Auch habe der Änderungsantrag der SPD-Fraktion einen nachvollziehbaren Grund. Sie fragten, wie viele Menschen in Hamburg einen Angelschein hätten und welche Mengen an Fisch jährlich in der Stadt gefangen würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagten, in Hamburg gebe es rund 120 000 Freizeitanglerinnen und -angler. Zu den in Hamburg gefangenen Mengen an Fisch könnten sie keine Aussage treffen, weil es viele freie Gewässer gebe und die Anglerinnen und Angler nicht verpflichtet seien, der Behörde über ihren Fang zu berichten.

Die Abgeordneten der GRÜNEN äußerten Zweifel daran, dass die Maßnahmen zur Erhöhung des Aalbestands in der Elbe sinnvoll seien. Sie baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter um eine Einschätzung.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, die Maßnahmen seien aufgrund einer Verpflichtung aus der sogenannten EU-Aal Verordnung zwingend umzusetzen. Die Verordnung sowie die Wirksamkeit des Aalbesatzes würden im Jahr 2020 evaluiert. Nach der Evaluation könnten Aussagen gemacht werden.

Die Abgeordneten der GRÜNEN gingen auf die Forderung des Angelsport-Verbands Hamburg e.V. zur Entnahme invasiver Arten ein. Der Senat habe sich dahingehend geäußert, dass er mit Ausnahme der Wollhandkrabbe keinen Regelungsbedarf sehe. Möglicherweise werde aber der Klimawandel dazu führen, dass sich auch andere

Arten dauerhaft in Hamburg ansiedelten. Die Abgeordneten der GRÜNEN baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter um Stellungnahme.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter entgegneten, der Umgang mit invasiven Arten sei kein fischereirechtliches Thema. Er sei in einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union, im Bundes-Naturschutzgesetz sowie in den Managementmaßnahmen-Blättern zu den einzelnen Arten geregelt. Das Managementmaßnahmen-Blatt zur Wollhandkrabbe erlaube eine kommerzielle Befischung. Dies sei in der Drucksache erwähnt, weil die Wollhandkrabbe weit verbreitet sei, was von besonderer Bedeutung sei.

Die CDU-Abgeordneten nahmen Bezug auf die Beteiligung der Verbände. Viele Einwände seien nicht berücksichtigt worden. Die CDU-Abgeordneten baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter die Gründe zu erklären.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, ein Teil der Einwände sei auf Fehlinterpretationen des Gesetzestextes zurückzuführen, beispielsweise zum Besatz mit Karpfen, zur in § 5 HmbFAnG geregelten Ausübung des Fischereirechts und zur in § 7 HmbFAnG geregelten Fischereipacht. In diesen Fällen seien Klarstellungen erfolgt. Bei der Angelprüfung sei es lediglich um eine Namensänderung gegangen. Seitens der Behörde sei klargestellt worden, dass es eine Prüfung für Anglerinnen und Angler, nicht aber für Fischerinnen und Fischer sei. Die Einwendungen zu Verboten zum Schutz der Fische seien berücksichtigt worden. Die Einwendung des Angelsportverbands Hamburg e.V. zu § 17 HmbFAnG sei nicht berücksichtigt worden, weil die Behörde die Klarstellung als notwendig erachte. Der Forderung, die ursprünglich vorgesehene Höhe der Fischereiabgabe zu mindern, sei nachgekommen worden. Die Einwendung des Angelsportverbands Hamburg e.V. zu § 6 HmbFAnG-DVO sei hinsichtlich des Lachses nicht berücksichtigt worden, weil es in Hamburg kein Projekt zur Lachsansiedlung gebe. Die Einwendung des Naturschutzbunds Hamburg e.V. zum Schutz der Meerforelle sei mit Blick auf die Motivationslage der Angelvereine nicht berücksichtigt worden.

Die CDU-Abgeordneten fragten, aus welchen Gründen die im Änderungsantrag der SPD-Fraktion enthaltenen Änderungen erforderlich seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, die Fischereiabgabe in Schleswig-Holstein sei durch eine Feststellungsklage beklagt worden. Von der Begründung habe die Behörde erst Kenntnis erhalten, nachdem der Senat den Gesetzentwurf beschlossen habe. Um darauf zu reagieren, seien die Änderungen notwendig.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erkundigten sich nach der Anzahl der Fischerinnen und Fischer, die in Hamburg der Tätigkeit einerseits als Haupterwerb andererseits im Nebenerwerb nachgingen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, in Hamburg gebe es drei bis vier Berufsfischer.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE stellten fest, gemäß §11 Absatz 2 HmbFAnG solle die zuständige Behörde ermächtigt werden, eine Stelle außerhalb der Verwaltung mit der Durchführung der Angelprüfung zu beleihen. Sie fragten, ob eine Änderung gegenüber dem jetzigen Verfahren vorgesehen sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagten, es seien keine Änderungen vorgesehen. Der Angelsportverband Hamburg e.V. solle die Aufgabe weiterhin wahrnehmen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE fragten, wie sich die Gebühr für das Fischen vom Boot in die rechtlichen Grundlagen einordne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter legten dar, die Erlaubnis zum Fischen vom Boot werde vom Fischereirecht nicht berührt. Es handle sich um eine verkehrsrechtliche Belehrung auf Grundlage der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in Verbindung mit der Hafenverkehrsordnung.

Die SPD-Abgeordneten erklärten, die rechtlichen Regelungen berücksichtigten umweltfachliche Gesichtspunkte wie die Artenvielfalt, den Gewässerschutz sowie die Anpassung an die Schonzeiten. Die SPD-Fraktion werde der Drucksache zustimmen.

Die FDP-Abgeordneten stellten fest, die Entnahmefenster seien bei den hamburgischen Gewässern theoretisch unterschiedlich aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gewässer. Sie fragten, ob die Entnahmefenster allen Gewässertypen gerecht würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten die Bemessung der Entnahmefenster. Das untere Maß orientiere sich daran, dass Fische mindestens einmal abgeleicht haben müssten. Das obere Maß orientiere sich an 70 Prozent der Maximalgröße. Somit habe das Entnahmefenster als Hegeinstrument die größte Wirksamkeit. Da die Wachstumsraten sich in den hamburgischen Gewässern kaum voneinander unterscheiden, sei für alle Gewässer das gleiche Maß angelegt worden. Die Durchführungsverordnung eröffne die Möglichkeit, Ausnahmeanträge zu stellen.

Die FDP-Abgeordneten wollten wissen, wie die Tagesfanghöchstbegrenzungen festgelegt worden seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, die Tagesfanghöchstbegrenzungen sei ein typisches Hegeinstrument, das für die im Gesetzentwurf festgelegten Fischarten üblich sei. Die Mengen entsprächen den in anderen Bundesländern geltenden Grenzen und der üblichen Angelpraxis.

Die AfD-Abgeordneten begrüßten, dass die Verbände beteiligt worden seien. Sie fragten, ob es Reaktionen der Verbände gegeben habe in den Fällen, in denen ihre Einwendungen nicht berücksichtigt worden seien, und ob ihnen das Ergebnis bekannt sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, die Drucksache sei öffentlich. Sie sei im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt worden. Der Gesetzentwurf sei in der Angelsportszene sehr positiv aufgenommen worden.

Die FDP-Abgeordneten erkundigten sich, welche Kriterien eine Person erfüllen müsse, um Angel-Guide zu werden, und wie die Ausübung der Funktion überprüft werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verwiesen auf die Begründung zu § 5 HmbFAnGDVO (Seite 42 der Drucksache).

Der Ausschuss für Umwelt und Energie stimmte der von der SPD-Fraktion beantragten Änderung des Gesetzentwurfs einstimmig bei Enthaltung des FDP-Abgeordneten zu.

Der Ausschuss für Umwelt und Energie empfahl dem Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien einstimmig bei Enthaltung des FDP-Abgeordneten, der Bürgerschaft zu empfehlen

1. von den Ziffern 1. und 3. des Petitums aus der Drs. 21/16498 Kenntnis zu nehmen
2. das Gesetz aus der Drs. 21/16498 mit folgender Änderung zu beschließen:

§12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Fischereiabgabe

(1) Alle Anglerinnen und Angler sowie Angel-Guides haben eine Fischereiabgabe in der Freien und Hansestadt Hamburg zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(2) Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben jährlich eine Fischereiabgabe zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(3) Die Fischereiabgabe wird von der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben und gesondert verwaltet. Anglerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg können die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Ausgabestelle entrichten. Anglerinnen und Angler mit sonstigem inländischem Hauptwohnsitz haben die Fischereiabgabe bei einer Ausgabestelle zu entrichten. Ang-

lerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz im Inland können die Fischereiabgabe auch in einem Online-Verfahren entrichten. Angel-Guides, Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, haben die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde zu entrichten. Die zuständige Behörde prüft alle vier Jahre die Angemessenheit der Höhe der Abgabe.

(4) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe ist im Interesse der Abgabepflichtigen zur Förderung der Fischerei und des Angelns zu verwenden. Aus den Mitteln sind insbesondere zu fördern:

1. Maßnahmen, einschließlich Beratungsleistungen, zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden, artenreichen und im Sinne dieses Gesetzes heimischen Fischbestandes,
2. die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Gewässer und Ufer,
3. die Öffentlichkeitsarbeit für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei sowie für den Fischarten- und Gewässerschutz, soweit dieser für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung ist,
4. die Untersuchung und Bekämpfung von Fischkrankheiten,
5. Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen,
6. Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die invasiven gebietsfremden Arten entgegenwirken, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen,
7. wissenschaftliche Projekte, soweit diese für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung sind.

Näheres regelt eine Förderrichtlinie.“

Der Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien stimmte der von der SPD-Fraktion beantragten Änderung des Gesetzentwurfs einstimmig bei Enthaltung des FDP-Abgeordneten zu.

III. Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig bei Enthaltung des FDP-Abgeordneten

1. *von den Ziffern 1. und 3. des Petittums aus der Drs. 21/16498 Kenntnis zu nehmen*
2. *das Gesetz aus der Drs. 21/16498 mit folgender Änderung zu beschließen:*

§12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Fischereiabgabe

(1) Alle Anglerinnen und Angler sowie Angel-Guides haben eine Fischereiabgabe in der Freien und Hansestadt Hamburg zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(2) Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben jährlich eine Fischereiabgabe zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(3) Die Fischereiabgabe wird von der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben und gesondert verwaltet. Anglerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg können die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Ausgabestelle entrichten. Anglerinnen und Angler mit sonstigem inländischem Hauptwohnsitz haben die Fischereiabgabe bei einer Ausgabestelle zu entrichten. Ang-

lerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz im Inland können die Fischereiabgabe auch in einem Online-Verfahren entrichten. Angel-Guides, Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, haben die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde zu entrichten. Die zuständige Behörde prüft alle vier Jahre die Angemessenheit der Höhe der Abgabe.

(4) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe ist im Interesse der Abgabepflichtigen zur Förderung der Fischerei und des Angelns zu verwenden. Aus den Mitteln sind insbesondere zu fördern:

1. Maßnahmen, einschließlich Beratungsleistungen, zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden, artenreichen und im Sinne dieses Gesetzes heimischen Fischbestandes,
2. die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Gewässer und Ufer,
3. die Öffentlichkeitsarbeit für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei sowie für den Fischarten- und Gewässerschutz, soweit dieser für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung ist,
4. die Untersuchung und Bekämpfung von Fischkrankheiten,
5. Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen,
6. Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die invasiven gebietsfremden Arten entgegenwirken, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen,
7. wissenschaftliche Projekte, soweit diese für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung sind.

Näheres regelt eine Förderrichtlinie.“

Dr. Joachim Seeler, Anne Krischok, Berichterstattung

Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien

Ausschuss für Umwelt und Energie

Beratungen am Montag, 29.4.2019

Vorgeschlagene Änderungen:

§ 12

Fischereiabgabe

(1) Alle Anglerinnen und Angler sowie Angel-Guides haben eine Fischereiabgabe in der Freien und Hansestadt Hamburg zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(2) Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben jährlich eine Fischereiabgabe zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(3) Die Fischereiabgabe wird von der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben und gesondert verwaltet. Anglerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg können die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Ausgabestelle entrichten. Anglerinnen und Angler mit sonstigem inländischem Hauptwohnsitz haben die Fischereiabgabe bei einer Ausgabestelle zu entrichten. Anglerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz im Inland können die Fischereiabgabe auch in einem Online-Verfahren entrichten. Angel-Guides, Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, haben die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde zu entrichten. Die zuständige Behörde prüft alle vier Jahre die Angemessenheit der Höhe der Abgabe.

(4) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe ist im Interesse der Abgabepflichtigen zur Förderung der Fischerei und des Angelns zu verwenden. Aus den Mitteln sind insbesondere zu fördern:

1. Maßnahmen, einschließlich Beratungsleistungen, zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden, artreichen und im Sinne dieses Gesetzes heimischen Fischbestandes,
2. die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Gewässer und Ufer,
3. die Öffentlichkeitsarbeit für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei sowie für den Fischarten- und Gewässerschutz, soweit dieser für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung ist,
4. die Untersuchung und Bekämpfung von Fischkrankheiten,
5. Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen,
6. Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die invasiven gebietsfremden Arten entgegenwirken, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen,
7. wissenschaftliche Projekte, soweit diese für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung sind.

Näheres regelt eine Förderrichtlinie.

Begründung:

Zu § 12 (Fischereiabgabe):

Die Fischereiabgabe ist eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes ist diese nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Diese sind insbesondere Gruppennützlichkeit, Gruppenhomogenität, Gruppeninteresse bei der Vergabe und periodische Überprüfung. Der Paragraph 12 dient der Umsetzung dieser Anforderungen.